

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistung der Feuerwehren der Gemeinde Nobitz (FWGebS) vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung sowie der §§ 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 2. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

In der Anlage (Kostentarif) erhält Punkt 6.1 folgende neue Fassung:

„6.1 Kosten für Veranstaltungsabsicherung

Die Kostenberechnung gilt für einen Zeitumfang von ½ h
vor der Veranstaltung bis ½ h nach der Veranstaltung

Wachführer

13,00 €/h

Wachposten

10,00 €/h“

§ 2 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Nobitz, den 22.07.2020
Gemeinde Nobitz

gez.
Hendrik Läbe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistung der Feuerwehren der Gemeinde Nobitz (FWGebS) vom 22. Juli 2020 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier` der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“ in der Ausgabe Nr. 15/20 vom 1. August 2020 öffentlich bekannt gemacht.